transfair
Dein Personalverband

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Per E-Mail an:
konsultationen@bav.admin.ch
Bern, 26.11.2026

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST) und Totalrevision der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-ÖV). Stellungnahme des Personalverbands transfair.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Änderung der Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST) und Totalrevision der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-ÖV) Stellung zu nehmen. Als anerkannter Sozialpartner im öffentlichen Verkehr befürwortet transfair die Änderungen grundsätzlich. Das Personal im öffentlichen Verkehr ist zunehmend verbalen und/oder tätlichen Angriffen ausgesetzt. Insbesondere die Transportpolizei (TPO) muss dieser Entwicklung vor Ort begegnen können. transfair begrüsst die Anpassung ihrer Ausrüstung durch die Einführung von Destabilisierungsgeräten. Ebenso unterstützen wir die Einführung der Bodycam beim Fahr-, Kontroll- und Kundenbegleitpersonal. Diese Vorhaben sind angezeigt, um den Sicherheitsbedürfnissen des Personals gerechter zu werden. Allerdings sind technische Mittel nur die eine Seite der Medaille: Die personellen Ressourcen der TPO sind seit langem zu knapp bemessen und bei der Kundenbegleitung der SBB sinkt der Personalbestand in den nächsten Jahren sogar. Die blosse Anpassung der Ausrüstung wird nicht ausreichen, um die Schwierigkeiten vor Ort oder auf dem Zug zu bewältigen. Die Transportpolizei muss endlich mehr Personal erhalten, um die Herausforderungen zu meistern. Die Verbesserung der Ausrüstung ist eine notwendige Ergänzung, kann jedoch die Personalunterbestände nicht ausgleichen.

transfair unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen sowie die Absicht, die Geltungsdauer der VüV-ÖV auf fünf Jahre zu befristen, um die erforderlichen Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen.

Zwei Anpassungen erscheinen uns jedoch problematisch. transfair fordert, die geltende Fassung in folgenden Punkten beizubehalten:

- **VST:** Statistiken zur Sicherheitslage sowie personalbezogene Angaben sind derzeit im Jahresbericht über die Tätigkeiten der Sicherheitsorgane der Transportunternehmen und Sicherheitsunternehmen erhältlich (VST, Art. 11 Abs. 2). Angesichts der Bedeutung dieser Statistiken für das Personal und weiterer interessierter Kreise, lehnt transfair den Verzicht der Erhebung dieser Daten ab. Das BAV muss diese Berichte weiterhin systematisch und nicht nur auf Verlangen erhalten. Die Statistiken können als öV-übergreifende Gesamtsicht

der Lage dienen.

- **<u>VüV-ÖV</u> (Art. 2 Abs. 2):** Die Videoechtzeitüberwachung ist nützlich, um Sicherheitsrisiken vorzubeugen oder rasch einzugreifen. Ihr Einsatz muss jedoch strikt auf die im Gesetz genannten Zwecke beschränkt bleiben. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, ist die Überwachung des Personals ausgeschlossen. Deshalb fordert transfair eine klare Formulierung, die andere als die in der Verordnung genannten Verwendungszwecke ausdrücklich ausschliesst.

Erläuterung: Statistiken zu Personal und Fällen beibehalten
Derzeit sind die Transportunternehmen und Sicherheitsunternehmen verpflichtet, einen Jahresbericht über die Tätigkeiten einzureichen. Dieser Bericht enthält wesentliche Informationen zum Personal und zu den Fällen. Insbesondere müssen darin folgende Statistiken eingebracht werden (VST, Art. 11 Abs. 2):

a. Anzahl der bei den Sicherheitsorganen eingesetzten Personen;
b. Ausbildungsstand der eingesetzten Personen;
c. Fluktuation des Personals;
d. Anzahl und Art der Interventionen/Fälle;
e. Anzahl und Art der Strafanzeigen;
f. Anzahl und Art der Einsätze mit Hilfsmittel und Waffen;
g. Anzahl der Zuführungen an Polizeibehörden.

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass solche Statistiken weiterhin systematisch und nicht nur auf Verlangen erhoben werden. Als Sozialpartner kann transfair auf Anfrage Zugang zu diesen Daten erhalten. Diese Statistiken liefern den Sozialpartnern oder weiteren Interessierten grundlegende Informationen zur Sicherheit des Personals. Diese Tätigkeitsberichte sind daher für das Personal und die Sozialpartner von sehr grossem Wert. Zudem besteht ein öffentliches Interesse an der systematischen Erhebung dieser Daten. transfair lehnt deshalb den Verzicht auf die Pflicht, dem Bundesamt für Verkehr mittels eines Jahresberichts über die Tätigkeiten der Sicherheitsorgane Bericht zu erstatten, entschieden ab. transfair fordert:

- Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b sind in ihrer geltenden Fassung beizubehalten: «Das Transportunternehmen oder das Sicherheitsunternehmen stellen dem BAV folgende Unterlagen zu: b. weitere vom BAV verlangte Unterlagen und Auskünfte, die das BAV für die Ausübung der Aufsicht benötigt». transfair lehnt es ab, dass dieser Bericht nur auf Verlangen des Bundesamts für Verkehr eingereicht werden muss.
- Art. 11 Abs. 2 ist in seiner geltenden Fassung beizubehalten.

Die Beibehaltung der Statistiken ist unerlässlich. Hingegen stellt sich transfair einer Vereinfachung der Vorgaben zum ersten Teil des Berichts nicht entgegen, nämlich:

a. Schwerpunkte und Herausforderungen im Berichtsjahr;
b. Zusammenarbeit mit den Transportunternehmen, den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsorganen;
c. Gesamtwürdigung.

Angesichts der Bedeutung dieser Statistiken für das Personal, die Sozialpartner und das öffentliche Interesse ermutigt transfair das Bundesamt zudem, die Statistiken zu konsolidieren und in geeigneter Form zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung wäre hilfreich, um einen Überblick über die Sicherheitslage im öffentlichen Verkehr in der Schweiz zu

erhalten. transfair schlägt daher vor, Art. 11 VST um einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:
Verordnung vom 17. August 2011 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST; SR 745.21)
Art. 11
[2] Das Transportunternehmen oder das Sicherheitsunternehmen erstatten dem BAV jährlich bis Ende März Bericht über die Tätigkeiten der Sicherheitsorgane im Vorjahr. Der Anhang enthält die Vorgaben für die Tätigkeitsberichte.
[3] Das Transportunternehmen oder das Sicherheitsunternehmen melden dem BAV umgehend Umstände, welche die Aufgabenerfüllung wesentlich beeinträchtigen.
[4] (Neu): Das BAV konsolidiert die Statistiken sämtlicher Transportunternehmen und Sicherheitsunternehmen, die ihm mit dem Jahresbericht übermittelt werden. Das BAV veröffentlicht diese Statistiken in konsolidierter und geeigneter Form.

Erläuterung: Videoüberwachung: Jeglichen Missbrauch ausschliessen
transfair begrüsst die Absicht des Bundesrats, die Sicherheit im öffentlichen Verkehr mit einem klaren Rahmen für die Videoüberwachung zu verbessern. Wie der erläuternde Bericht hervorhebt, muss die Videoüberwachung in erster Linie der Prävention von Gefahren dienen und darf keinesfalls zur Überwachung des Personals eingesetzt werden. Um jegliche Unklarheit bei der Auslegung auszuschliessen, fordert transfair eine Präzisierung des in Art. 2 der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr genannten Zwecks. Derzeit ist die Aufzählung der genannten Zwecke nicht abschliessend. Dies lässt die Möglichkeit offen, dass die Videoüberwachung für andere als die in der Verordnung genannten Zwecke eingesetzt wird. Um für das Personal und die Öffentlichkeit jegliches auszuschliessen, fordert transfair, Art. 2 VüV-ÖV wie folgt zu ändern:

Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr
Art. 2 Zweck der Videoüberwachung
[2] Sie soll insbesondere **und ausschliesslich**:

a. das Personal, die Reisenden, Kundinnen und Kunden sowie die Besucherinnen und Besucher vor Aggressionen und Belästigungen schützen;
b. Wertgegenstände sichern;
c. Sachbeschädigungen verhindern;
d. Fahrgastzählungen zu Zwecken der Betriebssicherheit ermöglichen.

Fazit: Abschliessend begrüsst transfair die Absicht des Bundesrats, die Ausrüstung der Transportpolizei und weiteren öV-Personalkategorien anzupassen. Die Befristung der Geltungsdauer der Artikel 5 – 7 in der VüV-ÖV auf fünf Jahre wird positiv beurteilt und ermöglicht es, die gesetzlichen Grundlagen für die vorgesehenen Änderungen zu schaffen. transfair betont jedoch erneut, dass die Ausrüstung den Personalbedarf nicht ausgleicht und die Einführung von Destabilisierungsgeräten und Bodycams parallel zur Aufstockung des Sicherheitspersonals erfolgen muss. Darüber hinaus erachtet es transfair als notwendig, die Statistiken zum Personal und zu den Fällen beizubehalten und als Gesamtsicht zusammenzuführen sowie jeglichen Missbrauch bei der Videoüberwachung auszuschliessen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

transfair
Dein Personalverband

Mit freundlichen Grüssen

transfair – Der Personalverband





Bruno Zeller
Branchenleiter Öffentlicher Verkehr

Marguerite Bouillet
Wissenschaftliche Mitarbeiterin